

15.08.01

Wo - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001

A. Problem und Ziel

Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), der durch Artikel [17a] des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und Artikel 17 des Wohnungsbaureformgesetzes wird das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert. Zum gleichen Zeitpunkt wird durch Artikel [18] des Wohnungsbaureformgesetzes sowie die Neunte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 192) geändert. Zusätzliche Rechtsänderungen ergeben sich durch die Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro ab 1. Januar 2002. Die das Wohngeldgesetz in Bundesauftragsverwaltung ausführenden Länder sollen das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung einheitlich und gesetzeskonform durchführen.

B. Lösung

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 wird die einheitliche und gesetzeskonforme Durchführung des geänderten Wohngeldgesetzes und der geänderten Wohngeldverordnung unter Berücksichtigung der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 gewährleistet.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über die durch das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes veranlassten Kosten hinausgehen.
2. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 hat keine Auswirkungen für die Wirtschaft, auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau.

15.08.01

Wo - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
2001**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2001

022 (323) - 844 00 - Wo 130/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

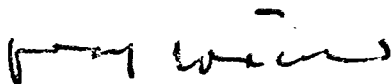
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Wohngeldgesetzes 2001**

Vom ...

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 (WoGVwV 2001) vom 13. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 244b vom 29. Dezember 2000) wird wie folgt geändert:

Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 (WoGVwV 2002)“.

Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis der WoGVwV wird in der Bezeichnung von Teil C das Wort „Verwaltungsverfahren“ durch die Wörter „Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz“ ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „SchwbG Schwerbehindertengesetz“ wird gestrichen.
- b) Nach der Angabe „SGB VIII Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe-“ wird die Angabe „SGB IX Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -“ eingefügt.
- c) Die Angabe „SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -“ wird durch die Angabe „SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe „WoBindG Wohnungsbindungsgesetz“ wird die Angabe „WoFG Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.

Teil A

1.

In Nummer 1.02 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „NATO-Truppenstatut“ die Angabe „vom 3. August 1959“ eingefügt.

2.

Nummer 2.00 wird wie folgt gefasst:

„2.00 Beispiele für die Berechnung des allgemeinen Wohngeldes mit der Wohngeldformel

(1) Beispiel für 2-Personen-Haushalt

a) Wohngeldrelevante Verhältnisse:

monatliches Gesamteinkommen (Y*)	787,39 Euro
monatliche Miete oder Belastung (M*)	265,87 Euro
monatlicher Höchstbetrag der Miete oder Belastung (Mietenstufe I, Baualtersklasse ab 1992)	320,00 Euro

b) Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a“, „b“ und „c“:

a = 5,700E-2
b = 5,761E-4
c = 6,431E-5

c) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

$$\text{Wohngeld} = M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro}$$

d) Rechenschritte und Rundungen nach Anlage 2 WoGG:

M* zu runden auf M:

$$265,87 \rightarrow 270 - 5 = 265 \text{ Euro}$$

Y* zu runden auf Y:

$$787,39 \rightarrow 790 - 5 = 785 \text{ Euro}$$

Die Dezimalzahlen z1, z2 und z3 sind als Festkommazahlen mit 10 Nachkommastellen zu berechnen. Im Beispiel berechnen sich die 9. und 10. Nachkommastelle jeweils als Null und sind deshalb nicht ausgewiesen.

Berechnen von z1:

$$5,700 : 100 + 5,761 : 10000 \cdot M + 6,431 : 100000 \cdot Y$$

$$0,057 + 0,0005761 \cdot 265 + 0,00006431 \cdot 785$$

$$0,057 + 0,1526665 + 0,05048335 = 0,26014985$$

Berechnen von z2:

$$0,26014985 \cdot 785 = 204,21763225$$

Berechnen von z3:

$$265 - 204,21763225 = 60,78236775$$

Die Dezimalzahl z3 entspricht dem ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschuss. Nach der Rundungsregel der Nummer 5 Anlage 2 WoGG ergibt sich der gerundete monatliche Wohngeldbetrag:

$$60,78236775 \rightarrow 60,78 \rightarrow 61 \text{ Euro}$$

(2) Beispiel für 14-Personen-Haushalt

Zunächst wird nach den in Absatz 1 dargestellten Grundsätzen das Wohngeld für einen 12-Personen-Haushalt ermittelt. Dabei ist auch der für einen 12-Personen-Haushalt maßgebliche Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG zu beachten.

a) Wohngeldrelevante Verhältnisse:

monatliches Gesamteinkommen (Y*)	1687,26 Euro
monatliche Miete oder Belastung (M*)	869,20 Euro
monatlicher Höchstbetrag für Miete oder Belastung für 12-Personen-Haushalt (Mietenstufe I, Baualtersklasse ab 1992)	930,00 Euro

b) Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a“, „b“ und „c“ für 12-Personen-Haushalt:

$$a = -9,200E-2$$

$$b = 1,356E-4$$

$$c = 6,182E-5$$

c) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

$$\text{Wohngeld} = M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro}$$

d) Rechenschritte und Rundungen nach Anlage 2 WoGG:

M* zu runden auf M:

$$869,20 \rightarrow 870 - 5 = 865 \text{ Euro}$$

Y* zu runden auf Y:

$$1687,26 \rightarrow 1690 - 5 = 1685 \text{ Euro}$$

Die Dezimalzahlen z1, z2 und z3 sind als Festkommazahlen mit 10 Nachkommastellen zu berechnen. Im Beispiel berechnen sich die 8. bis 10. Nachkommastelle jeweils als Null und sind deshalb nicht ausgewiesen.

Berechnen von z1:

$$-9,200 : 100 + 1,356 : 10000 \cdot M + 6,182 : 100000 \cdot Y$$

$$-0,092 + 0,0001356 \cdot 865 + 0,00006182 \cdot 1685$$

$$-0,092 + 0,117294 + 0,1041667 = 0,1294607$$

Berechnen von z2:

$$0,1294607 \cdot 1685 = 218,1412795$$

Berechnen von z3:

$$865 - 218,1412795 = 646,8587205$$

Die Dezimalzahl z3 entspricht dem ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschuss. Nach der Rundungsregel der Nummer 5 Anlage 2 WoGG ergibt sich der gerundete monatliche Wohngeldbetrag für einen 12-Personen-Haushalt:

$$646,8587205 \rightarrow 646,86 \rightarrow 647 \text{ Euro}$$

Bei einem 14-Personen-Haushalt ist nach § 2 Abs. 4 WoGG zu dem ermittelten gerundeten Wohngeldbetrag für einen 12-Personen-Haushalt ein Betrag von 2-mal 40 Euro hinzuzurechnen:

$$2 \cdot 40 \text{ Euro} = 80 \text{ Euro}$$

Wohngeld für 14-Personen-Haushalt in Euro:

$$647 \text{ Euro} + 80 \text{ Euro} = 727 \text{ Euro}$$

Das für einen 14-Personen-Haushalt sich ergebende Wohngeld ist im Beispiel nicht höher als die berücksichtigungsfähige Miete oder Belastung von 869,20 Euro monatlich (§ 2 Abs. 4 WoGG). Berücksichtigungsfähig ist die tatsächliche Miete oder Belastung, maximal jedoch der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG für die tatsächliche Haushaltsgröße, der im Beispiel 1050 Euro für einen 14-Personen-Haushalt beträgt."

3.

In Nummer 3.24 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Wohnraum im eigenen Haus“.

4.

Nummer 3.32 wird wie folgt gefasst:

„3.32 Eigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung

(1) Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist. Die im Eigenheim enthaltene zweite Wohnung kann eine gleichwertige Wohnung oder eine Einliegerwohnung sein.

(2) Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle, die aus einem Wohngebäude mit angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung soll einen Wirtschaftsteil enthalten, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht. Das Wohngebäude kann neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine Einliegerwohnung enthalten.

(3) Eine Eigentumswohnung ist eine Wohnung, an der Wohnungseigentum nach den Vorschriften des Ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes begründet ist und zum Bewohnen durch den Wohnungseigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist."

5.

In Nummer 4.34 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Einkommensermittlung sind Zahlungen von Kindesunterhalt nur beim empfangenden Haushalt als Zufluss, und zwar als Einnahme des Kindes, zu berücksichtigen. Ein Abzug dieser Zahlungen ist beim leistenden Elternteil entsprechend § 13 Abs. 2 WoGG möglich.“

6.

Nummer 4a.11 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird nach der Angabe „4a.11“ das Wort „Wohnraumbegriff“ als Überschrift eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „dazu gehören auch Wohnheime.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

7.

Nummer 6.07 wird wie folgt gefasst:

„6.07 Wohnungsbau, Modernisierung

6.071 Wohnungsbau

(1) Wohnungsbau im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGV ist das Schaffen von Wohnraum durch

a) Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbstständigen Gebäude geschaffen wird,

b) Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,

c) Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen wird, oder

d) Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

Es gilt der Wohnraumbegriff des § 4a WoGG, nicht des § 17 Abs. 1 WoFG.

(2) Wesentlicher Bauaufwand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b bis d, der den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WoGG ändern kann, ist mindestens ein Drittel der für einen entsprechenden Neubau erforderlichen Kosten.

6.072 Modernisierung

Modernisierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGV sind bauliche Maßnahmen, die

- a) den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen. Das sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung
 - aa) des Zuschnitts des Wohnraums,
 - bb) der Belichtung und Belüftung,
 - cc) des Schallschutzes,
 - dd) der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
 - ee) der sanitären Einrichtungen,
 - ff) der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
 - gg) der Funktionsabläufe in Wohnräumen,
 - hh) der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt;
- b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern. Dazu können der Anbau, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist, und besondere bauliche Maßnahmen, die bauliche Barrieren für Behinderte, Unfallverletzte (§§ 39 und 41 SGB VII) und alte Menschen beseitigen, gehören;
- c) nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Solche bauliche Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur
 - aa) wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschossdecken,
 - bb) wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,
 - cc) Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluss an die Versorgung mit Wärme, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
 - dd) Rückgewinnung von Wärme,
 - ee) Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen,

ff) Nutzung von Regenwassersammelanlagen für Brauchwasser.

Es gilt der Wohnraumbegriff des § 4a WoGG, nicht des § 17 Abs. 1 WoFG.

6.073 Bezugnahme auf den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die baulichen Maßnahmen nach Nummer 6.071 und 6.072 müssen sich auf den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung beziehen (§ 10 Abs. 2 und 3 WoGV). In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG kann sich die bauliche Maßnahme allein oder zusätzlich auf zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie auf das Grundstück beziehen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WoGV).

(2) Instandsetzungen gelten nur dann als Modernisierung im Sinne der Wohngeldverordnung, wenn sie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung verursacht worden sind. Aufwendungen für Instandhaltungen unter Einschluss von Instandsetzungen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 II. BV) werden im Übrigen durch den Pauschbetrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WoGV abgegolten."

8.

In Nummer 7.13 Satz 2 wird nach dem Wort „Bescheiden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

9.

Nummer 7.24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die an den Mieter oder selbstnutzenden Eigentümer gezahlten Leistungen zur Wohnkostenentlastung

aa) nach den §§ 7 und 8 WoFG,

bb) nach den § 42 Abs. 1 Satz 2, § 88 sowie § 88e Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG/§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 51a sowie § 51f Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WoBauG Saar (vgl. §§ 48 und 49 WoFG),“.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Eigenheimzulage nach § 9 und die Genossenschaftszulage nach § 17 des Eigenheimzulagengesetzes. Beide Zulagen setzen sich zusammen aus dem Fördergrundbetrag und der Kinderzulage. Zum Fördergrundbetrag der Eigenheimzulage nach § 9 des Eigenheimzulagengesetzes zählen auch die sog. Ö-

kozulage und die sog. Wärmeschutzzulage (vgl. Nummer 18.11 Abs. 2 Buchstabe f),“.

10.

Nummer 8.11 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Modernisierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGV in Verbindung mit Nummer 6.072 sowie die“.

11.

Nummer 9.11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „die Werbungskosten, soweit diese bei den steuerfreien Einnahmen anfallen, und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das heißt schematisiert:

Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG), ggf. zu ermitteln auf Grund von auf 12 Monate umgerechneten Einnahmen
+ Einnahmen nach § 10 Abs. 2 und § 11 WoGG, ggf. zu ermitteln auf Grund von auf 12 Monate umgerechneten Einnahmen
./. Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 WoGG
= Zwischensumme
./. pauschaler Abzug nach § 12 WoGG
= Jahreseinkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG

Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 WoGG

./. Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 WoGG

= Gesamteinkommen nach § 9 Abs. 1 WoGG

: 12

= monatliches Gesamteinkommen nach § 9 Abs. 2 WoGG“.

12.

In Nummer 10.0 werden vor Absatz 1 die Wörter „Dynamische Verweisung“ als Überschrift eingefügt.

13.

In Nummer 10.0 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „26. Juli 2000“ durch die Angabe „15. August 2001“ ersetzt.

14.

Nummer 10.101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 ist zu beachten.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Davon sind zu unterscheiden und nicht zu Grunde zu legen“ durch die Wörter „Von der Summe der positiven Einkünfte zu unterscheiden und nicht zu Grunde zu legen sind“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die positiven Einkünfte erhöhen sich nach § 2 Abs. 5a EStG unbeschadet des § 10 Abs. 2 WoGG um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge. Die positiven Einkünfte mindern sich nach § 2 Abs. 5a EStG um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehenden Beträge. § 2 Abs. 5a EStG ist grundsätzlich für die ab 1. Januar 2002 zufließenden Einkünfte anzuwenden (vgl. im Einzelnen § 52 Abs. 4a und 8a EStG).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15.

Nummer 10.103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 4“ die Angabe „und § 52 Abs. 32a“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die Gewinne, die entstehen durch die Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Teils davon oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt war (vgl. im Einzelnen §§ 16, 17 sowie § 52 Abs. 34 und 34a EStG).“

16.

In Nummer 10.105 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Anwendung des § 4 EStG vgl. § 52 Abs. 9 und 10 EStG.“

17.

Nummer 10.107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „zurzeit 2400 DM“ durch die Angabe „1224 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „(zurzeit in Höhe von 2000 DM jährlich)“ durch die Wörter „(in Höhe von 1044 Euro jährlich)“ ersetzt.

18.

Nummer 10.108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 und 2 EStG) gehören insbesondere

- a) Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an Bergbau treibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen;
- b) Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne des Buchstaben a anfallen;
- c) Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehnsgeber als Mitunternehmer anzusehen ist;
- d) Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden;
- e) außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind (mit Ausnahme der Zinsen, die im Versicherungsfall oder bei Rückkauf des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden);
- f) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art;
- g) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;

- h) Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne des Buchstaben a gehören; Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend;
 - i) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 - k) der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden;
 - l) Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstiger Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts sowie von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber der Schuldverschreibung;
 - m) Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „zurzeit 100 DM“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „zurzeit 200 DM“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Zur Anwendung des § 20 EStG vgl. § 52 Abs. 36 bis 37b EStG.“

19.

Nummer 10.110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Leibrenten ab 500 Euro/Jahr kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass deren steuerpflichtiger Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG) insgesamt den Werbungskosten-Pauschbetrag (vgl. Absatz 2) übersteigt;“.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „können“ die Klammerangabe „(sog. Realsplitting)“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d werden die Wörter „ , soweit sie zurzeit 500 DM im Kalenderjahr erreichen oder übersteigen;“ durch die Wörter „ ; sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen;“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zur Abgeltung der Werbungskosten ist von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG ein Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG von insgesamt 102 Euro jährlich abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des Bewilligungszeitraums die Einnahmen nur für einige Zeit erzielt werden. Der Pauschbetrag ist ein Gesamtbetrag, der für sämtliche nach § 22 Nr. 1 und 1a EStG in Betracht kommenden Einkünfte nur einmal je Kalenderjahr abgezogen werden kann.

(3) Zur Anwendung des § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG vgl. § 52 Abs. 38 EStG.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

20.

Die Nummern 10.201 bis 10.22 werden einschließlich der Zwischenüberschriften durch folgende Nummern 10.201.1 bis 10.21 ersetzt:

„Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.1

10.201.1 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge (z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 7 EStG (vgl. Nummer 10.107 Abs. 1 Buchstabe b und Nummer 10.110 Abs. 1 Buchstabe e). Der nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG steuerfreie Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch in Höhe von 3072 Euro im Veranlagungszeitraum (Versorgungs-Freibetrag), ist Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.2

10.201.2 Rentenleistungen

Die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz

gesetz verweisen, gehören nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind im Wesentlichen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil gehört bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG zum Jahreseinkommen. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.3

10.201.3 Leibrenten

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenrenten (insbesondere Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten),
- b) Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen,
- c) Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind.

Leibrenten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil in Höhe des sog. Ertragsanteils ist Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG. Die den Ertragsanteil übersteigenden Teile sind steuerfrei, aber Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.3 WoGG. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 10 Abs. 1 WoGG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag (vgl. Nummer 10.110 Abs. 2) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.4

10.201.4 Kapitalabfindungen

Zu den nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze gehören u. a. (vgl. H 5 LStR)

- a) Ausgleichszahlungen nach § 48 Abs. 1 BeamtVG,
- b) Kapitalabfindungen nach den §§ 28 bis 35, die Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 1 und der einmalige Beitrag nach § 77 SVG,

c) Witwenabfindungen nach § 21 BeamtVG sowie

d) die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe a

10.201.5a Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe a WoGG gehört die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 SGB VII (sog. Verletztenrente) zum Jahreseinkommen. Schadensrenten, die der Geschädigte nicht auf Grund eigener Versicherungsbeiträge, sondern unmittelbar durch den Verursacher erhält, zählen als private Renten nicht zu den sog. Verletztenrenten. Sie sind als steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen (vgl. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG) in voller Höhe Einkünfte nach § 10 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EStG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe b

10.201.5b Renten und Beihilfen an Hinterbliebene

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe b WoGG gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe c

10.201.5c Abfindungen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe c WoGG gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.6

10.201.6 Lohn- und Einkommensersatzleistungen

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG gehören die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG zum Jahreseinkommen.

(2) Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG sind

a) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz

- aa) Arbeitslosengeld,
 - bb) Teilarbeitslosengeld,
 - cc) Kurzarbeitergeld,
 - dd) Winterausfallgeld,
 - ee) Insolvenzgeld,
 - ff) Arbeitslosenhilfe,
 - gg) Übergangsgeld,
 - hh) Altersübergangsgeld,
 - ii) Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,
 - kk) Unterhaltsgeld als Zuschuss,
 - ll) Eingliederungshilfe,
 - mm) Überbrückungsgeld;
- b) das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld;
- c) die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz;
- d) nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
- aa) Krankengeld,
 - bb) Mutterschaftsgeld,
 - cc) Verletztengeld,
 - dd) Übergangsgeld,
 - ee) vergleichbare Lohnersatzleistungen;
- e) nach dem Mutterschutzgesetz
- aa) Mutterschaftsgeld,
 - bb) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld;

- f) Zuschuss nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;
- g) nach dem Soldatenversorgungsgesetz
 - aa) Arbeitslosenbeihilfe,
 - bb) Arbeitslosenhilfe;
- h) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz;
- i) nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - aa) Versorgungskrankengeld,
 - bb) Übergangsgeld;
- k) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes;
- l) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- m) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt.

(3) Das Arbeitslosengeld wird nach § 139 SGB III für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Wohngeldrechtlich sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Arbeitslosengeld je Kalendertag und das Jahr mit 365 Tagen anzusetzen.

(4) Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 1 BErzGG das Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO und § 29 KVLG auf das Erziehungsgeld teilweise angerechnet wird; das Gleiche gilt für die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlten Zuschüsse. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG bleiben diese Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderem Einkommen abhängig ist - wie das Wohngeld -, unberücksichtigt. Es gehört daher wohngeldrechtlich nur der nicht auf das Erziehungsgeld angerechnete Teil des Mutterschaftsgeldes zum Jahreseinkommen. Das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 MuSchG gehört aber in voller Höhe zum Jahreseinkommen, weil insoweit eine Anrechnung auf das Erziehungsgeld nicht stattfindet. Das Gleiche gilt für den Arbeitgeberzuschuss nach § 14 MuSchG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.7

10.201.7 Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO

Auch das Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO (dieses erhalten gesetzlich krankenversicherte Mütter), das in § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht genannt ist und daher nicht unter § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG fällt, gehört nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.7 WoGG zum Jahreseinkommen, jedoch nur mit dem nicht auf das Erziehungsgeld angerechneten Teil (vgl. Nummer 10.201.6 Abs. 3).

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe a

10.201.8a Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe a WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG zum Jahreseinkommen. Die Unterhaltshilfe umfasst nach den §§ 269 bis 269b LAG neben Leistungen für den Berechtigten, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für jedes überwiegend vom Berechtigten unterhaltene Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 LAG ggf. eine Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG sowie einen Selbstständigenzuschlag oder einen Sozialzuschlag.

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Unterhaltshilfe gewährte Pflegezulage gehört nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Unterhaltshilfe bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe b

10.201.8b Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe b WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG zum Jahreseinkommen. Die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 und 301a LAG umfasst die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG (vgl. Nummer 10.201.8a Abs. 1 Satz 2). Die nach § 301 Abs. 3 Satz 2 LAG als Zusatzleistungen zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem LAG gewährten Leistungen nach den §§ 276, 276a und § 277 LAG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Als Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 301b LAG kommt monatlich eine laufende Leistung bis zur Höhe der nach den §§ 269 bis 269b LAG möglichen Un-

terhaltshilfe in Betracht, im Einzelfall kann eine niedrigere laufende Leistung festgesetzt sein.

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 301 bis 301b LAG gewährte Pflegezulage gehört in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe a WoGG nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Beihilfe zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 2 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe c

10.201.8c Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe c WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach § 44 und der Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes zum Jahreseinkommen. Die Unterhaltshilfe nach § 44 und die Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes umfassen die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG (vgl. Nummer 10.201.8a Abs. 1 Satz 2).

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Unterhaltshilfe oder zur Unterhaltsbeihilfe gewährte Pflegezulage gehört in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe a WoGG nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Unterhaltshilfe oder die Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe d

10.201.8d Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.8 Buchstabe d WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes zum Jahreseinkommen. Die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz umfasst die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG (vgl. Nummer 10.201.8a Abs. 1 Satz 2).

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährte Pflegezulage gehört nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Beihilfe zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2.1

10.202.1 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil der Zuschläge ist bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3b EStG steuerfreie Teil der Zuschläge ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.1 WoGG in voller Höhe hinzuzurechnen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2.2

10.202.2 Steuerfreier Arbeitslohn

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 WoGG gehört der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn zum Jahreseinkommen. Unter § 3 Nr. 39 EStG fällt das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für die der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) SGB VI zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2.3

10.202.3 Vom Arbeitgeber pauschal besteuarter Arbeitslohn

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.3 WoGG gehört der nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn zum Jahreseinkommen. Nach § 40a Abs. 1 bis 3 EStG ist unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft zulässig. In Fällen unzulässiger Pauschalierung nach § 40a Abs. 4 EStG ist das steuerpflichtige Einkommen bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG zu

berücksichtigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3.1

10.203.1 Sparer-Freibetrag

Erträge aus Kapitalvermögen abzüglich der Werbungskosten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Bis zur Höhe des Sparer-Freibetrags nach § 20 Abs. 4 EStG (d. h. bis zu 1550 Euro und bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, bis zu 3100 Euro) sind die Einnahmen Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3.1 WoGG. Darüber hinausgehende Einnahmen sind steuerpflichtige Einkünfte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3.2

10.203.2 Rücklagen nach § 7 Abs. 3 bis 8 EStG

(1) Wird für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens im Sinne des § 7g Abs. 1 EStG eine gewinnmindernde Rücklage (Ansparabschreibung) gebildet (§ 7g Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 EStG), gehört diese nach § 10 Abs. 2 Nr. 3.2 WoGG in der steuerlich zulässigen Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, höchstens von 154 000 Euro (bei Existenzgründern 307 000 Euro) je Betrieb des Steuerpflichtigen (siehe im Einzelnen § 7g Abs. 3 Satz 2 und 5 sowie Abs. 7 EStG), zum Jahreseinkommen. Der die steuerlich zulässige Höhe übersteigende Teil der Rücklage gehört als Gewinn nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 EStG zum Jahreseinkommen (vgl. Nummer 10.105). Wird eine Rücklage ganz oder teilweise gewinnerhöhend aufgelöst, gehört der gewinnerhöhende Betrag nicht zum Jahreseinkommen.

(2) Der Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG bei überhöhter Rücklage, fehlender oder anderweitiger Investition und freiwilliger Auflösung der Rücklage vermindert ebenfalls das Jahreseinkommen.

(3) § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 EStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist nach § 52 Abs. 23 Satz 1 EStG vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist nach § 52 Abs. 23 Satz 2 EStG der § 7g Abs. 1 bis 8 EStG in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3.3

10.203.3 Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

Werden bei einem neuen beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Sinne des § 7g Abs. 1 EStG unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen, gehören diese nur zum Jahreseinkommen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4.1

10.204.1 Abfindungen

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Der steuerpflichtige Teil der Abfindung ist bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreie Teil der Abfindung ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 4.1 WoGG in voller Höhe hinzuzurechnen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4.2

10.204.2 Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 4.2 WoGG gehören der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und das nach der gleichen Vorschrift steuerfreie Ausgleichsgeld nach dem FELEG zum Jahreseinkommen. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt insgesamt 18 407 Euro.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4.3

10.204.3 Anpassungsgeld u. a. Leistungen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 4.3 WoGG gehören die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen zum Jahreseinkommen. Zu diesen Leistungen gehört z. B. das sog. Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.1

10.205.1 Wiederkehrende Bezüge

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG gehören

a) die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden wiederkehrenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (§ 4 Abs. 1 bis 3 WoGG) als Geld- oder Sachleistung gewährt werden, sowie

b) die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

zum Jahreseinkommen.

Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG sind die wiederkehrenden Bezüge, die freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (vgl. § 1 Abs. 1 bis 3 EStG).

(2) Von den wiederkehrenden Bezügen nach Absatz 1 sind die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG abzuziehen. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 10 Abs. 1 WoGG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag (vgl. Nummer 10.110 Abs. 2) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.2 Buchstabe a

10.205.2a Allgemeine Leistungen nach § 5 USG

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.2 Buchstabe a WoGG gehören die allgemeinen Leistungen nach § 5 USG zum Jahreseinkommen.

(2) Als Mindestleistungen werden nach § 5 Abs. 3 USG gewährt

a) der Ehefrau oder dem Lebenspartner 367,11 Euro monatlich,

b) dem ersten Kind 118,62 Euro, dem zweiten Kind 101,75 Euro, dem dritten und jedem weiteren Kind je 84,87 Euro monatlich.

Der Betrag nach Buchstabe a erhöht sich auf 542,48 Euro, wenn die Ehefrau oder der Lebenspartner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.

(3) Etwaige höhere Leistungen nach § 5 Abs. 2 USG sind zu berücksichtigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.2 Buchstabe b

10.205.2b Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a USG

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.2 Buchstabe b WoGG gehören die Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a USG zum Jahreseinkommen.

(2) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 USG vorliegen, erhalten nach § 12a Abs. 1 USG einen Betrag von monatlich 945,89 Euro. Sind unterhaltsberechtigten Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 1227,10 Euro; dies gilt nicht für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.3

10.205.3 Erziehungskosten bei Tagespflege

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.3 WoGG gehört nur die Hälfte des Erziehungsanteils der einer Tagespflegeperson in Fällen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII ersetzten Aufwendungen zum Jahreseinkommen. In den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde für die Aufwendungen eine Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil vornimmt, ist dieser bestimmte Erziehungsanteil zur Hälfte anzusetzen. Werden die Aufwendungen ohne Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil der Tagespflegeperson ersetzt, sind als Erziehungsanteil 35 vom Hundert des Gesamtbetrags zu berücksichtigen und gehören zur Hälfte zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 Buchstabe a

10.205.4a Erziehungskosten bei Vollzeitpflege

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 Buchstabe a WoGG gehört nur die Hälfte der in Fällen

a) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder

b) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII

gewährten laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 Buchstabe b

10.205.4b Hilfe für junge Volljährige

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 Buchstabe b WoGG gehört nur die Hälfte der nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährten Leistungen der Hilfe für junge Volljährige bei diesen zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5.5

10.205.5 Weitergeleitetes Pflegegeld

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.5 WoGG gehört nur die Hälfte des an eine Pflegehilfe weitergeleiteten Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, das nach Maßgabe des § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG steuerfrei ist, zum Jahreseinkommen der Pflegehilfe. Voraussetzung ist, dass die Pflegehilfe keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führt, d. h. beide Wohnraum nicht gemeinsam bewohnen und sich nicht ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Maßgebend ist nur der Betrag, der an die Pflegehilfe tatsächlich weitergeleitet wird.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe a

10.206.1a Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe a WoGG gehört nur die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Jahreseinkommen, und zwar unabhängig davon, ob der Geförderte auswärtig oder bei den Eltern untergebracht ist.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe b

10.206.1b Leistungen der Begabtenförderungswerke

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe b WoGG gehört nur die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 6.2 WoGG erfasst sind (vgl. Nummer 10.206.2), zum Jahreseinkommen. Begabtenförderungswerke im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe b WoGG sind insbesondere

- a) Cusanuswerk e. V., Bischöfliche Studienförderung, Bonn;
- b) Evangelisches Studienwerk e. V., Haus Villigst, Schwerte;
- c) Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn;
- d) Friedrich-Naumann-Stiftung e. V., Bereich Studienförderung, Potsdam;
- e) Hans-Böckler-Stiftung e. V., Düsseldorf;

- f) Hanns-Seidel-Stiftung e. V., München;
- g) Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Berlin;
- h) Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., St. Augustin;
- i) Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V., Berlin;
- k) Stiftung der Deutschen Wirtschaft e. V., Studienförderwerk Klaus Murrmann, Berlin;
- l) Stipendium für besonders Begabte nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz;
- m) Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Bonn.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe c

10.206.1c Berufsausbildungsbeihilfe

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe c WoGG gehört nur die Hälfte der nach den §§ 59 bis 75 SGB III gewährten Berufsausbildungsbeihilfe zum Jahreseinkommen. Aufwendungen sind nach § 10 Abs. 3 WoGG nur abzuziehen, soweit sie nicht als Bewerbungskosten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erstattet werden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe d

10.206.1d Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe d WoGG gehört nur die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6.2

10.206.2 Graduiertenförderung

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.2 WoGG gehört die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Solche Zuschüsse sind insbesondere

- a) Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,
- b) Promotionsstipendien in Graduiertenkollegs,
- c) Promotionsstipendien nach Landesrecht.

(2) Forschungsbeihilfen, Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse u. ä. Leistungen sind keine Graduiertenförderung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 6.2 WoGG, weil sie projektbezogen sind und daher dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 7

10.207 Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG gehören zum Jahreseinkommen die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes gilt Absatz 3, für Bewohner von anderen Einrichtungen im Sinne des § 27 Abs. 3 BSHG gilt Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3.

(2) Die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören nur insoweit zum Jahreseinkommen, als sie die für das Familienmitglied bei der Berechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen; das Gleiche gilt für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Enthält die Miete die in § 5 Abs. 2 WoGG bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, ohne dass hierfür ein besonderer Betrag angegeben ist, sind bei der Ermittlung der Bruttokaltmiete die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 und 3 WoGV von der Miete abzusetzen; sie gehören zum Jahreseinkommen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum angesetzt, gehören die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

(3) Zur Höhe der bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als Einnahme zu berücksichtigenden Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt an Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes vgl. § 8 WoGV. Für die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende in der Einrichtung mitgewährte Leistung an Bewohner eines Heimes ist ein Betrag von 562 Euro monatlich anzusetzen (§ 8 WoGV). Dieser Betrag enthält keine Leistungen für die Unterkunft und ist daher auch nicht weiter zu bereinigen. Das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen ergibt sich sodann aus dem wohngeldrechtlich anzurechnenden eigenen Einkommen und dem Festbetrag.

(4) Zur Höhe der bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als Einnahme zu berücksichtigenden Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt an Bewohner von Einrichtungen im Sinne des § 27 Abs. 3 BSHG, die keine Heime im Sinne des Heimgesetzes sind, gilt § 8 WoGV entsprechend.

(5) § 8 WoGV gilt nicht für vorübergehend abwesende Familienmitglieder.

(6) Folgende Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofopferfürsorge gehören zum Jahreseinkommen:

- a) Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach § 26a BVG;
- b) die nach § 26 Abs. 2 BVG bei Unterbringung des Beschädigten außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts übernommenen Kosten der Verpflegung mit einem Betrag von 92 Euro monatlich;
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG) mit Ausnahme der Leistungen für Wohnraum. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Dagegen gehören nicht zum Jahreseinkommen

- a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 Abs. 1 BVG (Abschnitt 1 KFürsV) einschließlich der Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz (§ 26 Abs. 3 BVG) sowie ergänzende Hilfen nach § 26 Abs. 4 und 5 BVG einschließlich der Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeuges mit Ausnahme des Übergangsgeldes und der Unterhaltsbeihilfe;
- b) Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG in Verbindung mit den §§ 18 bis 23 KFürsV) bis zur Höhe von 52 Euro monatlich, es sei denn, dass die Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe als nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Teil einen höheren Betrag ausweist;
- c) Erholungshilfe (§ 27b BVG, §§ 25 und 26 KFürsV);
- d) Wohnungshilfe (§ 27c BVG, § 27 KFürsV);
- e) Hilfen in besonderen Lebenslagen (Abschnitt 3 BSHG, §§ 26b bis 26e und § 27d BVG in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG und § 28 KFürsV) mit Ausnahme der in Einrichtungen gewährten laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 BSHG, § 25b Abs. 1 Satz 2 BVG, vgl. auch Absatz 3). Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 8

10.208 Ausländische Einkünfte

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG gehören die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG zum Jahreseinkommen.

(2) Unter § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG fallen

- a) grundsätzlich ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG) sowie

- b) unter anderem Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer (§ 32b Abs. 2 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 EStG) steuerfrei sind (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG und Nummer 10.113).

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 9

10.209 Mietwert eigengenutzten Wohnraums

Bei dem Eigentümer von Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG) gehört der nach § 7 WoGV zu ermittelnde Mietwert des eigengenutzten Wohnraums nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 WoGG zum Jahreseinkommen (vgl. Nummer 5.31).

10.21 Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen

Unter anderem folgende Einnahmen gehören weder nach § 10 Abs. 1 noch nach § 10 Abs. 2 WoGG zum Jahreseinkommen (vgl. insbesondere § 3 EStG):

a) aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen;

b) folgende Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Versicherungen:

aa) steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG, zu denen insbesondere gehören

(1) die gesetzlichen Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung,

(2) die gesetzlichen Anteile der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen versicherungspflichtiger Rentner,

(3) die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Lebensversicherung, für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist (Abschnitt 24 Abs. 3 LStR);

bb) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 13 BSHG und Beiträge zur Alterssicherung und für ein Sterbegeld nach § 14 BSHG,

- cc) Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - dd) die von dem Träger geschützter Einrichtungen für Behinderte zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), zur sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
 - ee) die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund zu tragenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung sowie die im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB XI in Verbindung mit § 127 ALG vom Bund zu tragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Ferner rechnen dazu die nach § 3 Nr. 17 EStG steuerfreien Beitragszuschüsse landwirtschaftlicher Alterskassen nach § 32 ALG,
 - ff) Leistungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz nach den Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung der Rückkehr und beruflichen Eingliederung von Ausbildungsabsolventen und Arbeitnehmern aus Entwicklungsländern durch personenbezogene Leistungen;
- c) Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze (§ 3 Nr. 3 EStG);
 - d) die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 ZDG erhalten (§ 3 Nr. 5 EStG);
 - e) Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden (§ 3 Nr. 6 EStG);
 - f) Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens jedoch 12 271 Euro (§ 3 Nr. 10 EStG);
 - g) Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden (§ 3 Nr. 24 EStG);

- h) Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 WoGG sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten (§ 3 Nr. 58 EStG);
- i) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 3 Nr. 67 EStG) sowie das Mutterschaftsgeld und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BErzGG, soweit die beiden letzteren Leistungen auf das Erziehungsgeld angerechnet werden (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 BErzGG);
- k) die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270; § 3 Nr. 68 EStG);
- l) die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach den HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 69 EStG);
- m) die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), genannten Leistungen; hierzu gehören auch Leistungen von Landesstiftungen, die zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Zweckes gewährt werden (§ 3 Nr. 11 EStG);
- n) die nach dem Entschädigungsrentengesetz gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 8 EStG);
- o) Steuerrückzahlungen.“

21.

Nummer 10.31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei dem Abzug nach § 10 Abs. 3 WoGG kommt es auf die tatsächlichen Aufwendungen an. Wegekosten werden mit der Entfernungspauschale entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG angesetzt. Bewerbungskosten von Arbeitslosen können nur abgesetzt werden, soweit sie 260 Euro jährlich (§ 46 Abs. 1 SGB III) übersteigen (vgl. auch Nummer 10.206.1c).“

22.

In Nummer 12.11 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Nummer 10.22 Buchstabe i“ durch die Angabe „Nummer 10.21 Buchstabe o“ ersetzt.

23.

In Nummer 12.12 Abs. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WoGG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WoGG“ ersetzt.

24.

Nummer 12.21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Laufende Beiträge entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte - das letztlich durch den Versicherungsvertrag gesicherte zum Haushalt rechnende Familienmitglied - bereits eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 42 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

25.

In Nummer 13.10 werden die Wörter „von dem nach den §§ 10 und 12 WoGG ermittelten Gesamteinkommen“ durch die Wörter „zur Ermittlung des Gesamteinkommens von der Summe der nach den §§ 10 bis 12 und dem § 14 WoGG ermittelten Jahreseinkommen“ ersetzt.

26.

Nummer 13.11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 SchwbG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 SchwbG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und keine“ durch den Satzteil „. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WoGG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 SchwbG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

27.

In Nummer 13.12 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 SchwbG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ ersetzt.

28.

Nach Nummer 13.13 werden die Überschrift „Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4“ und Nummer 13.14 wie folgt eingefügt:

„13.14 Freibeträge für Kinder unter 12 Jahren

(1) Kinder im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG sind

a) Abkömmlinge des Antragberechtigten und ihnen gleichgestellte Personen (eheliche, nicht eheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder sowie Enkelkinder),

b) Pflegekinder im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 WoGG.

(2) Der Antragberechtigte wohnt allein mit Kindern zusammen, wenn

a) kein sonstiges Familienmitglied zu seinem Haushalt gehört (§ 4 Abs. 1 und 3 WoGG) und

b) keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Nicht-Familienmitglied (§ 18 Nr. 4 WoGG) gegeben ist.

(3) Zur Erwerbstätigkeit rechnet selbstständige oder nichtselbstständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb.

(4) Ausbildung ist umfassend zu verstehen, insbesondere im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, z. B. der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang, und der beruflichen Rehabilitation.

(5) Nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist, wer nicht nur gelegentlich für Zeiten außer Haus geht, die bei Kindern unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich machen.“

29.

Vor Nummer 13.14 wird die Überschrift „Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Überschrift „Zu § 13 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

30.

Die bisherige Nummer 13.14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „13.14“ wird durch die Angabe „13.15“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1200 DM“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

31.

Nummer 18.11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Nummer 18.11 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Wohngeld vergleichbare und nicht vergleichbare Leistungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen gehören

- a) Mietbeiträge nach Textziffer 12.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz,

- b) Ausbildungshilfen (Ausbildungsbeihilfen)

aa) nach Artikel 1 § 3 und Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe g des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften, sofern der Berechtigte vor dem 29. Dezember 1991 in die Bildungsmaßnahme eingetreten ist und erstmals Leistungen beantragt hat, und

bb) nach dem Bundesentschädigungsgesetz,

wenn der Auszubildende allein stehend ist oder wenn alle zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine dieser Ausbildungshilfen (Ausbildungsbeihilfen) oder andere mit dem Wohngeld vergleichbare Leistungen erhalten.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die sonstigen laufenden Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 WoGG oder die an den Mieter oder selbstnutzenden Eigentümer gezahlten Leistungen

aa) zur Wohnkostenentlastung nach den §§ 7 und 8 WoFG,

bb) zur Zusatzförderung im Sinne des § 88e II. WoBauG oder im Sinne des § 51f WoBauG Saar (vgl. §§ 48 und 49 WoFG),“.

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die Eigenheimzulage nach § 9 und die Genossenschaftszulage nach § 17 des Eigenheimzulagengesetzes. Beide Zulagen setzen sich zusammen aus dem Fördergrundbetrag und der Kinderzulage. Zum Fördergrundbetrag der Eigenheimzulage nach § 9 des Eigenheimzulagengesetzes zählen auch die sog. Ökozulage und die sog. Wärmeschutzzulage,“.

32.

In Nummer 18.51 wird die Angabe „19,56 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

33.

In Nummer 18.64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „aufgeführten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt.

34.

Nummer 23.14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) vor den Wörtern „verwaltungsgerichtliches Verfahren“ die Wörter „Widerspruchsverfahren oder ein“ eingefügt und

bb) das Wort „verwaltungsgerichtliche“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ gestrichen.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 WoGG ist zu beachten.“

35.

In Nummer 29.33 Abs. 2 wird die Angabe „(vgl. Nummer 29.31 Abs. 3 Buchstabe c)“ durch die Angabe „(vgl. Nummer 29.31 Abs. 4 Buchstabe c)“ ersetzt.

36.

Nummer 31.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der besondere Mietzuschuss kann nicht geleistet werden, wenn nur die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden minderjährigen unverheirateten Angehörigen des Mieters nach dem Bundessozialhilfegesetz individuell bedürftig sind (vgl. Nummer 31.04 Buchstabe i) bzw. wenn - mit Ausnahme des Ehegatten - ein minderjähriger verheirateter oder ein volljähriger zur Haushaltsgemeinschaft rechnender Angehöriger des Mieters keine laufenden Leistungen der HLU erhält (vgl. Nummer 31.04 Buchstabe h).“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einkommen des Kindes“ durch die Angabe „dem Kind als Einkommen zuzurechnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden

(1) das Wort „Von“ durch die Wörter „Die von“ und

(2) das Wort „benötigte“ durch das Wort „benötigten“

ersetzt.

37.

In Nummer 31.31 Abs. 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 9“ ersetzt.

38.

In Nummer 31.52 Satz 2 wird das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

39.

Nummer 32.01 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „(§ 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WoGG)“ durch die Angabe „(§ 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 WoGG) bzw. die Höhe der im Rahmen von Modellvorhaben festgesetzten pauschalierten Kosten der Unterkunft (vgl. § 101a BSHG)“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird vor dem Wort „Gesamteinkommen“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

40.

Nummer 32.11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 32 Abs. 8 WoGG“ wird durch die Angabe „§ 32 Abs. 9 WoGG“ ersetzt.

bb) Das Wort „Mietanteile“ wird durch die Wörter „Anteile der laufenden Aufwendungen für die Unterkunft“ ersetzt.

41.

In Nummer 32.21 Satz 3 wird nach dem Wort „Unterkunft“ die Angabe „bzw. die Höhe der im Rahmen von Modellvorhaben festgesetzten pauschalierten Kosten der Unterkunft (vgl. § 101a BSHG)“ eingefügt.

42.

Nummer 32.24 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die an den Mieter gezahlten Leistungen zur Wohnkostenentlastung

aa) nach den §§ 7 und 8 WoFG,

bb) nach § 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG/§ 51f Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WoBauG Saar - Zusatzförderung - (vgl. §§ 48 und 49 WoFG).“.

43.

In Nummer 32.30 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der besondere Mietzuschuss ist grundsätzlich eine Leistung ohne Vorgabe eines Regelbewilligungszeitraums. Nach Ablauf von jeweils 12 Monaten nach der erstmaligen oder erneuten Bewilligung ist auch die Nichtänderung der Verhältnisse in der Wohngeldakte zu dokumentieren. Eine erneute Bewilligung liegt vor, wenn der besondere Mietzuschuss seiner Höhe nach geändert wird.“

44.

Nummer 32.62 wird wie folgt gefasst:

„32.62 Beispiele für die Berechnung des besonderen Mietzuschusses für einen 6-Personen-Haushalt

(1) Beispiel 1 (Mietenstufe III, Baujahr 1972)

- a) Anerkannte laufende Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 und 2 WoGG): 613,55 Euro
davon für einen 6-Personen-Haushalt berücksichtigungsfähig (§ 8 Abs. 1 WoGG): 585,00 Euro
- b) Monatliches Gesamteinkommen für einen 5-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 5 WoGG): 925,00 Euro
- c) Mietzuschuss aus Anlage 7 WoGG: 339,00 Euro
- d) Faktor für 6-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG in Verbindung mit Nummer 32.61 Buchstabe a Satz 2): 1,06
- e) Ungerundeter besonderer Mietzuschuss für den 6-Personen-Haushalt nach § 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG:
 $339,00 \text{ Euro} \cdot 1,06 = 359,34 \text{ Euro}$
- f) Gerundeter besonderer Mietzuschuss für den 6-Personen-Haushalt nach § 32 Abs. 8 WoGG:
 $359,34 \text{ Euro} \rightarrow 359,00 \text{ Euro}$

Der Auslaufpunkt für die Miete nach Anlage 7 WoGG (720,00 Euro) wird im Beispiel 1 nicht überschritten (vgl. § 32 Abs. 6 Satz 2 WoGG); die Fallgestaltung nach Nummer 32.61 Buchstabe b ist deshalb im Beispiel 1 nicht einschlägig.

(2) Beispiel 2 (Mietenstufe VI, Baujahr 1995)

- a) Anerkannte laufende Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 und 2 WoGG): 843,63 Euro
davon für einen 6-Personen-Haushalt berücksichtigungsfähig (§ 8 Abs. 1 WoGG): 805,00 Euro
- b) Monatliches Gesamteinkommen für einen 5-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 5 WoGG): 925,00 Euro
- c) Mietzuschuss aus Anlage 7 WoGG (am Auslaufpunkt bei 720,00 Euro Miete): 427,00 Euro
- d) Faktor für 6-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG in Verbindung mit

Nummer 32.61 Buchstabe a Satz 2):

1,06

- e) Besonderer Mietzuschuss für den 6-Personen-Haushalt (für eine Miete von 720,00 Euro):

427,00 Euro • 1,06 =

452,62 Euro

- f) Erhöhungsbetrag (§ 32 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 WoGG):

(805,00 – 720,00) Euro • 0,70

= 85,00 Euro • 0,70 =

59,50 Euro

- g) Ungerundeter Gesamtbetrag des besonderen Mietzuschusses:

452,62 Euro + 59,50 Euro =

512,12 Euro

- h) Gerundeter besonderer Mietzuschuss für einen 6-Personen-Haushalt (für eine Miete von 805,00 Euro) gemäß Rundungsregel (§ 32 Abs. 8 WoGG):

512,12 Euro →

512,00 Euro

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die sich aus Anlage 7 WoGG für einen 5-Personen-Haushalt ergebenden Grenzwerte für Miete (720,00 Euro), Einkommen (925,00 Euro) und Wohngeld (427,00 Euro) als Ausgangswerte der weiteren Berechnung für alle Fallgestaltungen nach § 32 Abs. 6 WoGG in Verbindung mit Nummer 32.61 Buchstabe b zu Grunde zu legen sind."

45.

Nummer 32.80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zwischenüberschrift „Zu § 32 Abs. 8“ wird durch die Zwischenüberschrift „Zu § 32 Abs. 9“ ersetzt.
- b) Die Angabe „32.80“ wird durch die Angabe „32.90“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Mietanteile“ durch die Wörter „Anteile der laufenden Aufwendungen für die Unterkunft“ ersetzt.

46.

In Nummer 33.432 Buchstabe a wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

47.

In Nummer 35.03 Abs. 6 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.

48.

In Nummer 37b.01 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 33 Abs. 7 Satz 1“ eingefügt.

49.

In Nummer 41.31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „aufgeführten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt.

50.

In Nummer 43.21 werden

a) die Angabe „10 und 2000 DM“ durch die Angabe „5 und 1000 Euro“ und

b) die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“

ersetzt.

Teil C

Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Teil C Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 (WoGVwV 2002) im Bundesanzeiger bekannt machen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

Zu Artikel 1

Zur Überschrift

Mit der Neufassung der Überschrift soll die Verwaltungsvorschrift für 2002, die zahlreiche Rechtsänderungen, u. a. die Umstellung auf den Euro, berücksichtigt, von der Verwaltungsvorschrift für 2001 abgegrenzt werden.

Zum Inhaltsverzeichnis

Die Änderung soll die durch Artikel 10 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geänderte Bezeichnung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigen.

Zum Abkürzungsverzeichnis

Zu Buchstabe a und b

Das Schwerbehindertenrecht ist mit Wirkung vom 1. Juli 2001 als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) eingeordnet. Insoweit soll das Abkürzungsverzeichnis redaktionell geändert werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung soll eine durch Artikel 10 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geänderte Bezeichnung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Einfügung auf Grund des Artikels 1 des Wohnungsbaureformgesetzes.

Teil A

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung soll die Vorschrift an die Fassung der Nummer 1.02 Abs. 3 angepasst werden.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Berechnungsbeispiele soll neben redaktionellen Änderungen die Umstellung auf den Euro berücksichtigen und die wohngeldrechtlich vorgeschriebenen Rechen- und Rundungsschritte bei der Anwendung der Wohngeldformel weiter verdeutlichen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Klarstellung, da die bisherige Überschrift „Eigengenutzter Wohnraum“ durch einen anderen Sachzusammenhang (§ 3 Abs. 3 Satz 1 WoGG) belegt ist.

Zu Nummer 4

Durch die Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland auf Grund der Artikel 2 und 3 des Wohnungsbaureformgesetzes gehen Begriffsbestimmungen für die Begriffe „Eigenheim, Kleinsiedlung und Eigentumswohnung“, auf die § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 WoGG sowie Teil A Nummer 3.32 WoGVwV 2001 Bezug nehmen, verloren. Diese Begriffsbestimmungen sollen nunmehr unmittelbar in die Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Zu Nummer 5

Wenn Kinder zum (getrennten) Haushalt beider Elternteile zu rechnen sind, sollen Zahlungen von Kindesunterhalt, die der eine Elternteil leistet, nur beim empfangenden Haushalt als Zufluss zu berücksichtigen sein. Beim leistenden Elternteil sollen Zahlungen von Kindesunterhalt entsprechend § 13 Abs. 2 WoGG berücksichtigungsfähig sein.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der Überschrift soll die Vorschrift an den Aufbau der Verwaltungsvorschrift im Übrigen angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung. Die bisher in § 15 II. WoBauG/§ 47 Abs. 2 WoBauG Saar enthaltene Definition (vgl. zu Nummer 4) ist entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung soll die Vorschrift an die durch Artikel 18 Nr. 2 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WoGV sowie an die durch Artikel 1 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vorgenommene Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 1 WoGV angepasst werden. Dabei soll dem im Wohngeldgesetz und Wohnraumförderungsgesetz unterschiedlichen Wohnraumbegriff Rechnung getragen werden. Die nähere Bestimmung des wesentlichen Bauaufwandes in Nummer 6.071 Abs. 2 soll der Neufestlegung des Zeitpunktes der Bezugsfertigkeit dienen.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes/Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (vgl. zu Nummer 4).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 7 Abs. 2 WoGG durch Artikel 17 Nr. 1 des Wohnungsbaureformgesetzes sowie an insoweit neue Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes bei gleichzeitiger Fortgeltung einzelner Vorschriften des aufgehobenen Zweiten Wohnungsbaugesetzes/Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (vgl. §§ 48 und 49 WoFG sowie Artikel 2 und 3 des Wohnungsbaureformgesetzes).

Zu Buchstabe b

Zum Fördergrundbetrag der Eigenheimzulage nach § 9 EigZulG zählen auch die sog. Ökozulage nach § 9 Abs. 3 sowie die sog. Wärmeschutzzulage nach § 9 Abs. 4. Fördergrundbetrag und Kinderzulage werden nach § 17 EigZulG auch bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen geleistet. Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Bezugnahme auf § 3 EigZulG entfällt wegen fehlenden Sachbezugs.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung an insoweit neue Regelungen in Nummer 6.07.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll die Streichung des Begriffs Werbungskosten in § 10 Abs. 3 WoGG berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Die Ermittlung des Jahreseinkommens hat sowohl in den Fällen des § 10 Abs. 1 WoGG als auch in den Fällen des § 10 Abs. 2 WoGG von den auf zwölf Monate umgerechneten Einnahmen auszugehen, da bei der Ermittlung der positiven Einkünfte auf Jahresbeträge festgelegte Werbungskosten-Pauschbeträge in die Berechnung einzubeziehen sind. Durch die sonstige Änderung soll der Rechenschritt der Teilung durch 12 an das Schema im Übrigen angepasst werden.

Zu Nummer 12

Durch die Einfügung der Überschrift soll die Vorschrift an den Aufbau der Verwaltungsvorschrift im Übrigen angepasst werden.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung soll als der den Regelungen zu § 10 WoGG zu Grunde liegende Stand der außerwohngeldrechtlichen Bestimmungen der Tag des Kabinettsbeschlusses über die Änderung der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind erforderlich auf Grund des durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) eingeführten Halbeinkünfteverfahrens. Da nach § 3 Nr. 40 EStG bestimmte Einnahmen (z. B. Dividenden) zur Hälfte steuerfrei sind und entsprechende Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach § 3c Abs. 2 EStG nur noch zur Hälfte abgezogen werden können, bestimmt § 2 Abs. 5a EStG, dass sich - wenn außersteuerliche Rechtsnormen (wie § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG) an unter anderem den steuerlichen Begriff der Einkünfte anknüpfen - für deren Zwecke

die Einkünfte (und andere steuerliche Größen) um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge erhöhen und um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge mindern.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind erforderlich auf Grund der Änderung des § 17 Abs. 1 EStG durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1435). Der Klammerzusatz soll klarstellend um die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 34 und 34a EStG ergänzt werden.

Zu Nummer 16

Durch die Anfügung soll die Vorschrift klarstellend um die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 9 und 10 EStG ergänzt werden.

Zu Nummer 17

Die Änderungen sind erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Beträge entsprechen zu Buchstabe a Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f und zu Buchstabe b Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1791).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind erforderlich auf Grund der Änderung des § 20 EStG durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1435).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges

gesetzliches Zahlungsmittel. Die Beträge entsprechen Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1791).

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung soll die Vorschrift klarstellend um die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 36 bis 37b EStG ergänzt werden.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs soll eine Verpflichtung der Wohngeldstellen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertragsanteils von Leibrenten grundsätzlich erst einsetzen, wenn deren Summe 500 Euro jährlich unterschreitet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung soll die steuerrechtliche Vorschrift klarstellend ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel; zugleich wird die Aussage präzisiert. Der Betrag entspricht Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1793).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll in Absatz 2 - neu - der für Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen und bestimmten Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1 und 1a EStG geltende Werbungskostenpauschbetrag in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe c des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1791) in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden. Durch Absatz 3 - neu - soll die Vorschrift klarstellend um die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 38 EStG ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Nummer 20

Da § 10 Abs. 2 WoGG durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu gefasst wird, sollen die § 10 Abs. 2 WoGG Bezug nehmenden Regelungen der

Verwaltungsvorschrift (mit Ausnahme der unveränderten Nummer 10.2) dieser Änderung angepasst werden.

Zu Nummer 10.201.1

Die Regelung entspricht (bis auf die Einfügung eines erläuternden Klammerzusatzes und präzisierter Verweisungen) im Wesentlichen Nummer 10.201 WoGVwV 2001. Die Änderung des DM-Betrages ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Der Eurobetrag entspricht Artikel 1 Nr. 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1792).

Zu Nummer 10.201.2

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste und eine präzisierte Verweisung) Nummer 10.208 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.201.3

Die Regelung entspricht weitgehend Nummer 10.205 WoGVwV 2001. Neben einer angepassten und einer präzisierten Verweisung soll die detaillierte Aufzählung die Hauptfälle der Leibrenten verdeutlichen. Die Anfügung soll verdeutlichen, dass der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Leibrenten nur von deren steuerpflichtigen Teil abzuziehen ist.

Zu Nummer 10.201.4

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.4 des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.5a

Mit der Änderung soll die Verwaltungsvorschrift an die auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) in § 10 Abs. 2 WoGG neu eingefügte Nummer 9.4 angepasst werden.

Zu Nummer 10.201.5b

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.5 Buchstabe b des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.5c

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.5 Buchstabe c des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.6

Die Regelung entspricht weitgehend Nummer 10.209 WoGVwV 2001, soweit die Lohn- und Einkommensersatzleistungen in Bezug genommen werden. Durch die Änderungen soll insbesondere auf die Berechnung des Arbeitslosengeldes nach § 139 SGB III und die weitgehende Anrechnungsfreiheit u. a. des Mutterschaftsgeldes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG hingewiesen werden.

Zu Nummer 10.201.7

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.7 des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.8a

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.8 Buchstabe a des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.8b

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.8 Buchstabe b des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.8c

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.8 Buchstabe c des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.201.8d

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 1.8 Buchstabe d des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.202.1

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung) Nummer 10.202 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.202.2

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung und eine sprachliche Anpassung) im Wesentlichen Nummer 10.203 WoGVwV 2001, soweit der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 10.202.3

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung und eine sprachliche Anpassung) im Wesentlichen Nummer 10.203 WoGVwV 2001, soweit der nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 10.203.1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen (bis auf sprachliche Klarstellungen) Nummer 10.204 WoGVwV 2001. Die Änderung der DM-Beträge ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Eurobeträge entsprechen Artikel 1 Nr. 27 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1793).

Zu Nummer 10.203.2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 10.207 Abs. 1 WoGVwV 2001. Im Übrigen sollen Anpassungen an die Änderung des § 7g EStG durch Artikel 1 Nr. 6 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1435), ein Verweis auf die für Existenzgründer geltenden Vorschriften und eine Regelung für den Gewinnzuschlag vorgenommen werden. Die Änderung des ursprünglich einzigen DM-Betrages ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Dieser Betrag entspricht Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1791). Die weitere Anfügung soll die Vorschrift klarstellend um die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 23 EStG ergänzen.

Zu Nummer 10.203.3

Die Regelung entspricht Nummer 10.207 Abs. 2 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.204.1

Mit der Änderung soll die Verwaltungsvorschrift an die auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) in § 10 Abs. 2 WoGG neu eingefügte Nummer 9.2 angepasst werden.

Zu Nummer 10.204.2

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 4.2 des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.204.3

Mit der Änderung soll die Verwaltungsvorschrift an die auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) in § 10 Abs. 2 WoGG neu eingefügte Nummer 9.3 angepasst werden.

Zu Nummer 10.205.1

Die Regelung entspricht weitgehend Nummer 10.215 WoGVwV 2001. Im Einzelnen sollen sprachliche Präzisierungen vorgenommen, Verweisungen angepasst und die Beschränkung auf die Fälle der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gestrichen werden. Im Übrigen soll die Anfügung verdeutlichen, dass der Werbungskosten-Pauschbetrag nur bei steuerpflichtigen Unterhaltsleistungen abzuziehen ist, während bei steuerfreien Unterhaltsleistungen nur die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG abzuziehen sind.

Zu Nummer 10.205.2a

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 5.2 Buchstabe a des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.205.2b

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes neu aufgenommene Nummer 5.2 Buchstabe b des § 10 Abs. 2 WoGG berücksichtigen.

Zu Nummer 10.205.3

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung) Nummer 10.210 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.205.4a

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 10.211.1 WoGVwV 2001. Sie enthält eine zusätzliche Bezugnahme auf die Fälle der vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII und eine Erweiterung der in Bezug genommenen Vorschriften.

Zu Nummer 10.205.4b

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 10.211.2 WoGVwV 2001. Sie enthält eine Erweiterung der in Bezug genommenen Vorschriften

Zu Nummer 10.205.5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 10.212 WoGVwV 2001. Die bisher genannten Beträge sollen entfallen; im Übrigen soll eine Verweisung angepasst werden.

Zu Nummer 10.206.1a

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung) Nummer 10.213.2a WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.206.1b

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung, eine sprachliche Anpassung und die Streichung eines Hinweises auf die Steuerfreiheit der Leistungen) Nummer 10.213.1b WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.206.1c

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung, die Präzisierung eines Zitats und sprachliche Änderungen) Nummer 10.213.1a WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.206.1d

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung und eine sprachliche Anpassung) Nummer 10.213.2b WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.206.2

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung und die Streichung eines Hinweises auf die Steuerfreiheit der Leistungen) Nummer 10.213.3 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.207

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 10.216 WoGVwV 2001. Die Verweisung auf die für Heimbewohner geltende Regelung des § 8 WoGV soll präzisiert und auf Bewohner gleichartiger Einrichtungen erstreckt werden. Zugleich soll der Eurobetrag des § 8 WoGV berücksichtigt werden. Im Übrigen sollen redaktionelle Umstellungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 10.208

Die Regelung entspricht (bis auf angepasste Verweisungen) Nummer 10.209 WoGVwV 2001, soweit die ausländischen Einkünfte in Bezug genommen werden.

Zu Nummer 10.209

Die Regelung entspricht (bis auf eine angepasste Verweisung) Nummer 10.206 WoGVwV 2001.

Zu Nummer 10.21

Die Regelung entspricht teilweise Nummer 10.22 WoGVwV 2001. Im Übrigen soll die Verwaltungsvorschrift zunächst an die auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) erfolgte Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 9 WoGG angepasst werden. Daher entfallen die bisherigen Buchstaben e und h der Nummer 10.22. Daneben sollen wesentliche weitere, steuerfreie und nicht zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gehörende Einnahmen aufgenommen werden, um der Verwaltungspraxis eine Handreichung zu geben. Im Übrigen sollen redaktionelle Anpassungen erfolgen. In Buchstabe h ist eine durch Artikel [21] Nr. 1 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung des § 3 Nr. 58 EStG aufgenommen.

Zu Nummer 21

Die Neufassung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, indem für Wegekosten zur Erzielung steuerfreier, aber wohngeldrechtlich erheblicher Einnahmen (§ 10 Abs. 2 und 3 WoGG) die Entfernungspauschale in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG angesetzt wird. Zugleich soll klargestellt werden, dass der

pauschale Abzug der Bewerbungskosten von Arbeitslosen im Sinne des § 46 Abs. 1 SGB III nicht zulässig ist.

Zu Nummer 22

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Nummer 10.22.

Zu Nummer 23

Die Änderung soll der Klarstellung des Gewollten dienen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Einfügung soll klarstellen, dass Bezieher einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die zugleich Beiträge zu einer öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtung mit einer der Rentenversicherung entsprechenden Zweckbestimmung geleistet werden, einen Abzug nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht erhalten. Für Bezieher einer Rente wegen Todes (§§ 46 bis 49 SGB VI) soll diese Beschränkung insoweit nicht zutreffen, so lange sie selbst eine Rente wegen Alters nicht beziehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 25

Die Änderung soll der Klarstellung des Gewollten dienen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung wegen der Einordnung des Schwerbehindertenrechts als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung soll klarstellen, dass sich das Erfordernis eines Grades der Behinderung von mindestens 80 nur auf die Fälle des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WoGG bezieht; im Übrigen soll die Anwendung der Zweifelsregelung vereinfacht werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung des Schwerbehindertengesetzes im Abkürzungsverzeichnis.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Änderung wegen der Einordnung des Schwerbehindertenrechts als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 28

Die Regelung soll die durch Artikel 17 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Wohnungsbaureformgesetzes vorgesehene Wiedereinführung des Alleinerziehendenfreibetrages (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG - neu -) berücksichtigen.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 28).

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 28).

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Der Betrag entspricht Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671, 2743) und damit Artikel 17 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff. des Wohnungsbaureformgesetzes.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Überschrift soll die Vorschrift an die durch Artikel 17 Nr. 2 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung des § 18 Nr. 1 WoGG angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung werden die mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen (vormals Nummer 18.11 WoGVwV 1995) in die Verwaltungsvorschrift übernommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neufassung soll die Vorschrift an die durch Artikel 17 Nr. 4 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung des § 38 Satz 2 WoGG sowie an insoweit neue Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes bei gleichzeitiger Fortgeltung einzelner Vorschriften des aufgehobenen Zweiten Wohnungsbaugesetzes/Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (vgl. §§ 48 und 49 WoFG sowie Artikel 2 und 3 des Wohnungsbaureformgesetzes) angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung der Nummer 7.24 Abs. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 32

Die Änderung ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Der Betrag entspricht Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671, 2743).

Zu Nummer 33

Durch die Änderung soll die Regelung an den Sprachgebrauch der Verwaltungsvorschrift im Übrigen angepasst werden.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a und b

Bei zwischenzeitlicher Änderung der Sach- und Rechtslage soll der Anspruch des Antragstellers nicht nur im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sondern

auch im Falle des Widerspruchsverfahrens geschützt werden. In der Verwaltungspraxis vergeht vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bearbeitung eines Widerspruchs gegen den Bescheid zum Teil ein erheblicher Zeitraum, so dass die bisher nur für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorgesehene Regelung auch für das Widerspruchsverfahren gelten soll.

Zu Buchstabe c

Die Änderung soll der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 35

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Einfügung soll klarstellen, dass Nummer 31.04 Buchstabe h und i und Nummer 31.2 Abs. 2 identische Sachverhalte erläutern.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung soll klarstellen, dass das Kindergeld dem Kind als Einkommen zuzurechnen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung soll der sprachlichen Klarstellung dienen.

Zu Nummer 37

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671).

Zu Nummer 38

Die Änderung soll der sprachlichen Richtigstellung dienen.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll berücksichtigen, dass nach § 101a BSHG von den Landesregierungen dazu ermächtigte Träger der Sozialhilfe in Modellvorhaben Leistungen der Sozialhilfe, wie die Kosten der Unterkunft, pauschaliert erbringen können. Im Übrigen soll eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung soll die Vorschrift an § 32 Abs. 5 WoGG angepasst werden.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Änderung zu Buchstabe b Satz 1 soll klarstellen, dass vorübergehend abwesende Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 WoGG) nicht in die Pro-Kopf-Aufteilung der Aufwendungen für die Unterkunft einzubeziehen sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt eine redaktionelle Klarstellung dar.

Zu Nummer 41

Die Einfügung soll berücksichtigen, dass nach § 101a BSHG von den Landesregierungen dazu ermächtigte Träger der Sozialhilfe in Modellvorhaben Leistungen der Sozialhilfe, wie die Kosten der Unterkunft, pauschaliert zum Ansatz bringen können.

Zu Nummer 42

Mit der Neufassung soll die Vorschrift an die durch Artikel 17 Nr. 4 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung des § 38 Satz 2 WoGG sowie an insoweit neue Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes bei gleichzeitiger Fortgeltung einzelner Vorschriften des aufgehobenen Zweiten Wohnungsbaugesetzes/Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (vgl. §§ 48 und 49 WoFG sowie Artikel 2 und 3 des Wohnungsbaureformgesetzes) angepasst werden.

Zu Nummer 43

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Regelungen zum Bewilligungszeitraum (§ 27 WoGG) nicht auf den Fünften Teil des Wohngeldgesetzes übertragbar sind. Dadurch werden die nach § 33 Abs. 7 Satz 1 WoGG zuständigen Stellen von Verwaltungsaufwand entlastet.

Zu Nummer 44

Die Neufassung soll im Wesentlichen die Umstellung auf den Euro berücksichtigen.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a und b

Die Änderungen ergeben sich aus Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671).

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt eine redaktionelle Klarstellung dar.

Zu Nummer 46

Die Änderung ist erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Der Betrag entspricht Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983).

Zu Nummer 47

Mit der Einfügung soll die Vorschrift an die durch Artikel 17 Nummer 3 des Wohnungsbaureformgesetzes vorgenommene Änderung des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f WoGG angepasst werden.

Zu Nummer 48

Die Ergänzung soll die für die Bewilligung des besonderen Mietzuschusses zuständigen Stellen berücksichtigen.

Zu Nummer 49

Durch die Änderung soll die Regelung an den Sprachgebrauch der Verwaltungsvorschrift im Übrigen angepasst werden.

Zu Nummer 50

Die Änderungen sind erforderlich wegen der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Der Betrag entspricht Artikel 24 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (BR-Drs. 244/01).

Teil C

Zur Überschrift

Die Änderung soll eine durch Artikel 10 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geänderte Bezeichnung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

27.09.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001**

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.